



Finanz- und Gebührenordnung

gemäß Beschluss des Verbandstages vom 19. September 2015
gültig ab 19. September 2015

§ 1 Verbandskonto

Die Deutsche Jiu-Jitsu Union Landesverband Schleswig-Holstein e. V. unterhält zur Durchführung der ihr obliegenden Aufgaben ein Konto, das der verantwortlichen Leitung des/der gemäß § 20 der Satzung auf der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählten Schatzmeisters/in untersteht.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 3 Jahresrechnung

Der geschäftsführende Vorstand des Verbandes (§ 20 Abs.2 der Satzung) hat für jedes Kalenderjahr jeweils zum 01. Mai des folgenden Jahres einen Kassenbericht für das Vorjahr anzufertigen und den Kassenprüfern/innen zur Prüfung vorzulegen. Die Berichte sind dem Verbandstag vorzulegen.

§ 4 Einnahmen

- (1) Die für die Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlichen Mittel werden durch folgende Einnahmen gedeckt:
- ❖ Aufnahmegebühren
 - ❖ Jahressichtmarken
 - ❖ Passgebühren
 - ❖ Prüfungsgebühren
 - ❖ Startgelder
 - ❖ Fördermittel des Landessportbundes
 - ❖ Strafgelder
 - ❖ Sonstige Einnahmen
 - ❖ Teilnahmegebühren für Lehrgänge, Seminare und Schulungen

Diese Mittel sind durch die dem Verband angehörenden Mitglieder aufzubringen.

Zu den Einnahmen des Verbandes können Beihilfen und Zuschüsse sowie Spenden, die durch den Staat, durch Verbände oder von privater Seite geleistet werden, gehören. Diese Mittel werden wie die übrigen Einnahmen verwaltet und in den Haushaltsplänen nachge-

gewiesen.

- (2) Jeder dem Verband angeschlossene Verein / jede Abteilung ist verpflichtet, Jahressichtmarken in Höhe der in der Stärkemeldung angegebenen Mitgliederzahl abzunehmen. Stichtag für die Stärkemeldungen des Folgejahres ist der **01. Dezember** des laufenden Geschäftsjahres. Die Mindestbeitragsverpflichtung jedes/r Vereins / Abteilung beträgt 10 Jahressichtmarken.

Die Jahressichtmarken sind bis zum **31. Januar** des Jahres zu bezahlen. Kommt ein Verein / eine Abteilung dieser Verpflichtung nicht nach, wird er zweimal gemahnt (§ 12 der Satzung). Sollte das Mahnverfahren erfolglos bleiben, so wird der Verein / die Abteilung gesperrt und ein Ausschlussverfahren eingeleitet.

- (3) Für die Teilnahme an Lehrgängen werden Gebühren zur Kostendeckung erhoben, deren Höhe sich aus der Art und Dauer der Veranstaltung ergibt.

Das Nähere regelt die Anlage 1 der Finanz u.- Gebührenordnung.

Die angegebenen Beträge der Gebühren verstehen sich als Mindestbeträge. Im

Einzelfall kann durch Beschluss des Vorstandes von ihnen abgewichen

werden. Eine Unterschreitung des Mindestbetrags ist ausgeschlossen.

§ 5 Ausgaben

- (1) Ausgaben des Verbandes bestehen aus Beiträgen an die DJJU, der Sportförderung, Lehrgängen, Aus- und Weiterbildungen, Aufwendungen für den Wettkampfbereich, Inventarbeschaffungen, Kosten für Sitzungen, Tagungen und Versammlungen, Versicherungsprämien, Mieten, Pachten, Beiträge an Spitzenorganisationen im DOSB und ähnliche Leistungen sowie aus allgemeinen Geschäftskosten.

- (2) Als Vergütung für die Teilnahme an Tagungen, Sitzungen und Versammlungen sind für das gesamte Bundesgebiet in den Absätzen (3) ff. folgende Höchstsätze festgelegt. Abrechnungen sind auf den offiziellen Formularen des Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V. vorzunehmen. Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung und Zahlungsanweisung.

(3) **Reisekosten**

Fahrten mit dem eigenen PKW können bis zu einer Gesamtstrecke von 800 Km abgerechnet werden. Erstattet werden ohne Rücksicht auf die Zahl der sonst noch mitfahrenden Personen die Kosten gem. Anlage 1 zu dieser Ordnung.

Für Fahrten mit der Eisenbahn werden die Kosten der 2. Klasse sowie die bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel entstehenden Kosten erstattet.

(4) **Tagegeld, Übernachtungskosten**

Erstattungen von Tagegeld (Verpflegungsmehraufwand) und Übernachtungskosten orientieren sich an den aktuellen Regelungen des Bundesreisekostengesetzes.

Übernachtungskosten werden ohne Vorlage von Belegen gem. Anlage 1 dieser Ordnung erstattet. Bei Überschreiten der Pauschale ist eine Rechnung Voraussetzung für die Kostenübernahme.

Übernachtungskosten sollen in der mittleren Preisklasse liegen.

Den maximalen Erstattungsbetrag pro Übernachtung siehe Anlage 1 zu dieser Ordnung.

Tagegeld wird nach folgender Tabelle gezahlt.

Hiervon kann durch Vorstandsbeschluss abgewichen werden.

Tagegeldtabelle (Verpflegungsmehraufwand) gem. Bundesreisekostengesetz

eintägige Abwesenheit vom Wohnort:		
	bis 7 Std.	5,00 €
	7 – 10 Std.	9,00 €
	10 – 12 Std.	15,00 €
	über 12 Std.	18,00 €
mehrtägige Abwesenheit vom Wohnort:		
	bis 7 Std.	6,00 €
	7 – 10 Std.	10,00 €
	10 – 12 Std.	17,00 €
	über 12 Std.	21,00 €

- (5) **Abrechnungsberechtigte Personen** für Reisekosten und Übernachtungskosten/Tagegeld sind die Mitglieder des Gesamtvorstandes (§ 20 der Satzung), sowie Personen, die im Auftrag des Vorstandes des Landesverbandes Schleswig-Holstein handeln.
- (6) **Porto- und Telefonkosten** können den abrechnungsberechtigten Personen nur ersetzt werden, wenn ein Nachweis für die entstandenen Kosten erbracht wird.
- (7) **Abrechnungen** sind auf den offiziellen Formularen vorzunehmen. Alle Abrechnungen sind spätestens 2 Monate nach Entstehung dem/der Schatzmeister/in vorzulegen; zum Jahresabschluss, spätestens bis zum **10. Januar** des folgenden Jahres.
- (8) **AbrechnungVerbandtage**
Kosten für die Teilnahme an der Mitgliederversammlung (Verbandstag) werden den Mitgliedern durch den Verband nicht erstattet.

§ 6 Kassenaufsicht und Finanzverkehr

- (1) Der geschäftsführende Vorstand (§ 20 d. Satz.) muss sich laufend, mindestens aber alle drei Monate, über den Kassenstand unterrichten.
- (2) Mitglieder des Gesamtvorstandes (§ 20 d. Satz.) können bei Veranstaltungen des Verbandes Bargeld aus Einnahmen auszahlen, wenn dadurch der Organisationsaufwand reduziert und Überweisungskosten eingespart werden können.

§ 7 Kassenprüfung

Gemäß § 23 der Satzung sind die Kassenprüfer/innen verpflichtet, mindestens einmal jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen, und das Ergebnis dem geschäftsführenden Vorstand

schriftlich zu berichten. Mindestens ein/e Kassenprüfer/in sollte im Vorjahr nicht als Kassenprüfer/in tätig gewesen sein.

§ 8 Inkrafttreten

Die Finanz- und Gebührenordnung der Deutschen Jiu-Jitsu Union, Landesverband Schleswig-Holstein e.V., wurde vom Verbandstag am 19. September 2015 beschlossen und tritt am **19. September 2015** in Kraft.